

und von ihm aus dem Gegenbuche quartaliter die Gewerken Verzeichnisse erhalten müssen. Damals als Agricola dieses schrieb, waren zu Freyberg zwar jährlich nur drey Aufrechnungs Fristen noch üblich, aber auf dem übrigen Erzgebürge hierzu vier Quartalfristen schon längst eingeführet, daher diese, in der Eigenschaft einer herrschenden Gewohnheit, vornehmlich lediglich aufzuführen, selbiger verantwortlich geachtet hat.

## S. 35.

Vom Jahre 1589. an, als Churfürst Christian der erste seines Vaters Bergordnung erneuerte und dadurch auch die bis dahin gehandhabte Vorsicht wegen des Gegenbuchs bestätigte, ist an dessen Grundverfassung weiter nichts geändert worden. Ein Beweis ihrer vor Alters weislich überdachten Regelmäßigkeit. Damit gehen nun also, natürlich, auch die Materialien zur Geschichtsbehandlung auf, womit zu gegenwärtiger Schrift der Bedacht einzig und allein ergriffen worden ist.

